



Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge

Standardformular für Bekanntmachungen gemäß Artikel 7.2 der Verordnung 1370/2007, die innerhalb eines Jahres vor dem Beginn des Ausschreibungsverfahrens oder der direkten Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden müssen.

Die zuständigen Behörden können beschließen, diese Informationen nicht zu veröffentlichen, wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag eine jährliche öffentliche Personenverkehrsleistung von weniger als 50000 km aufweist.

Abschnitt I: Zuständige Behörde

I.1) Name und Adressen¹ (Bitte geben Sie alle für dieses Verfahren zuständigen Behörden an)

Offizielle Bezeichnung: Kreis Paderborn			Nationale Identifikationsnummer: ²
Postanschrift: Aldegrevestraße 10 – 14, 33102 Paderborn			
Ort: Paderborn	NUTS-Code: DEA46	Postleitzahl: 33102	Land: Deutschland
Kontaktstelle(n): Herr Eike Heidfeld			Telefon: 05251/123341
E-Mail: heidfelde@hochstiftbewegt.de			Fax: 05251/123399
Internet-Adresse(n) Hauptadresse: www.hochstiftbewegt.de Adresse des Beschafferprofils: (URL)			

I.2) Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden

☐ Die zuständige Behörde beschafft im Auftrag anderer zuständiger Behörden.

I.3) Kommunikation

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt

- ☐ die oben genannten Kontaktstellen
☐ folgende Kontaktstelle: (weitere Anschrift angeben)

I.4) Art der zuständigen Behörde

- ☐ Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen
☐ Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene
☒ Regional- oder Kommunalbehörde
☐ Agentur/Amt auf regionaler oder lokaler Ebene
☐ Einrichtung des öffentlichen Rechts
☐ Andere:

beziehen sich auf Art und Umfang sowie Qualität der Verkehrsdienste und der Beförderungstarife. Dadurch können sich Änderungen sowohl hinsichtlich des Bestands und Verlaufs der o.g. Linie als auch hinsichtlich des Fahrplan- und Tarifangebots oder hinsichtlich weiterer Aspekte wie z.B. Fahrzeug- und anderer Qualitätsstandards ergeben. Die unten bei Abschnitt II.2.4) angegebene Verkehrsmenge kann sich dabei innerhalb des durch den öffentlichen Dienstleistungsauftrag bestimmten Änderungskorridors reduzieren oder erweitern. Der Kreis Paderborn kommt mit dieser Information der Veröffentlichungspflicht nach § 8a Absatz 2 PBefG i.V.m. Art. 7 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nach. Für weitere Einzelheiten und hinsichtlich der Frist nach § 12 Absatz 6 Satz 1 PBefG wird auf die Ausführungen unter Abschnitt VI.1) verwiesen.

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)

CPV-Code Hauptteil: [] [] . [] [] . [] [] . [] [] CPV-Code Zusatzteil: ^{1,2} [] [] [] []

II.2.3) Erfüllungsort

NUTS-Code: ¹ [] [] [] [] [] [] Hauptort der Ausführung: Kreis Paderborn

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:

Ca. 1,286 Mio. Fahrplankilometer pro Kalenderjahr (inkl. Bedarfsverkehr)

II.2.7) Voraussichtlicher Vertragsbeginn und Laufzeit des Vertrags

Beginn: [0][1] / [0][8] / [2][0][2][8] (TT/MM/JJJJ)

Laufzeit in Monaten: [2][4] oder Laufzeit in Tagen: [] [] [] []

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Verfahrensart

- ☒ Wettbewerbles Ausschreibungsverfahren
- ☐ Direkte Vergabe
- ☐ an einen internen Betreiber (Art. 5.2 von 1370/2007)
 - ☐ eines kleinen Auftrags (Art. 5.4 von 1370/2007)
 - ☐ eines kleinen Auftrags an ein kleines bzw. mittleres Unternehmen (Art. 5.4 von 1370/2007 Absatz 2)
 - ☐ für Eisenbahnverkehr (Art. 5.6 von 1370/2007)

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Zusätzliche Angaben:

A. Hinweis auf Frist für eigenwirtschaftliche Anträge

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 12 Absatz 6 Satz 1 PBefG ist ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr spätestens drei Monate nach der Vorabkennzeichnung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu stellen.

Diese Frist wird durch diese Vorinformation für sämtliche von der beabsichtigten Vergabe umfassten Linienverkehre sowie Linienbedarfsverkehre (siehe Abschnitt II.2) ausgelöst. Der Betrieb der oben genannten Linien ist zu dem in Abschnitt II.2.7) genannten Betriebsbeginn aufzunehmen. Die derzeit bestehenden Liniengenehmigungen für diese Verkehrsdienste enden zu diesem Zeitpunkt. Eigenwirtschaftlich sind gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 PBefG Verkehrsleistungen, deren Aufwand gedeckt wird durch Beförderungserlöse, Ausgleichsleistungen auf der Grundlage allgemeiner Vorschriften i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und sonstige Unternehmenserträge im handelsrechtlichen Sinne, soweit diese keine Ausgleichsleistungen darstellen, die einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfordern.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zählt die Dauerhaftigkeit des Verkehrs zu den sonstigen öffentlichen Verkehrsinteressen i.S.d. § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 PBefG. Bestehen aufgrund konkreter Anhaltspunkte Zweifel daran, dass der eigenwirtschaftliche Antragsteller wegen fehlender Kostendeckung die Verkehrsdienste während der gesamten Laufzeit der beantragten Genehmigung in dem Genehmigungsantrag zugrundeliegenden Umfang betreiben kann, dann darf dem Antragsteller die Genehmigung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 PBefG nicht erteilt werden. Es obliegt dem Antragsteller, diese Zweifel an der Dauerhaftigkeit auszuräumen.

B. Anforderungen an die Verkehrsdienste

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 PBefG werden mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag Anforderungen an die umfassten Verkehrsdienste hinsichtlich Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards festgelegt. Diese mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen sind in dem ergänzenden Dokument „Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabkennzeichnung LB 2 Bad Lippspringe/Hövelhof einschließlich der Referenzfahrpläne angegeben. Das ergänzende Dokument sowie die Referenzfahrpläne stehen als Download unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://hochstiftbewegt.de/unternehmen/ausschreibung/>

DE Standardformular T01 – 1370/07 – Art. 7.2 – Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge

Das ergänzende Dokument enthält Anforderungen im Sinne von § 13 Absatz 2a Sätze 3 – 6 PBefG. Diese Anforderungen sind nach Maßgabe von § 13 Absatz 2a PBefG ausschlaggebend für die Genehmigungsfähigkeit eigenwirtschaftlicher Anträge (siehe Abschnitt VI.1 bei A.). Sie führen nach Maßgabe von § 13 Absatz 2a Sätze 2 ff. PBefG zur Ablehnung eines hiervon abweichenden eigenwirtschaftlichen Antrags. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsfähigkeit eines eigenwirtschaftlichen Antrags neben der Dauerhaftigkeit (Abschnitt VI.1 bei A.) auch voraussetzt, dass die in dieser Anforderung einschließlich der in dem ergänzenden Dokument angegebenen Anforderungen als Standards nach § 12 Absatz 1a PBefG verbindlich zugesichert werden.

Rechtsbehelfsverfahren und Nachprüfungsverfahren bzw. Fragen zu diesem Verfahren können bei folgender Stelle eingereicht werden:

Vergabekammer Westfalen

Albrecht-Thaer-Straße 9

48147 Münster

Tel. 0251 - 41113514

Fax 0251 - 4112165

E-Mail: vergabekammer@bezreg-muenster.nrw.de

VI.4) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: []/[]/[] (TT/MM/JJJJ)

¹ in beliebiger Anzahl wiederholen

² falls zutreffend